

dann durchzuführen, wenn nach allseitiger Prüfung der gegebenen Verhältnisse feststeht, daß die bestehende territoriale Gliederung dem fortgeschrittenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau nicht mehr gerecht wird.

§ 2

(1) Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen, die keine Änderung von Kreisgrenzen bewirken, werden vom Kreistag beschlossen, nachdem Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen vorliegen.

(2) Vor Beschlußfassung durch den Kreistag ist die Stellungnahme des Rates des Bezirkes einzuholen.

§ 3

(1) Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen, die eine Änderung der Kreisgrenzen bewirken, werden vom Bezirkstag beschlossen, nachdem Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage vorliegen.

(2) Macht sich die Veränderung der Grenzen eines Stadtkreises erforderlich, tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Stadtbezirksversammlung und an die Stelle des Kreistages die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

(1) Der Beschlußfassung durch den Ministerrat unterliegen:

- a) die Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen in den Bezirken, die eine Änderung der Bezirksgrenze bewirken;